gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

BLENDA-XOL Imprägniergrund Artikel-Nr · 243 13.12.2022

Druckdatum: Bearbeitungsdatum: 10.12.2022 CHD Ausgabedatum: 10.12.2022 Version: Seite 1 / 10

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

Produktidentifikator

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant) 243

Handelsname/Bezeichnung **BLENDA-XOL** Imprägniergrund

KW-87

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten

wird

Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt 1.3.

Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Knuchel Farben AG

Farben + Lacke Telefon: +41 (0) 32 636 50 40 Telefax: +41 (0) 32 636 50 45 Steinackerweg 11

CH-4537 Wiedlisbach

Auskunft gebender Bereich:

Laborleitung

E-Mail (fachkundige Person) info@knuchel.ch

Notrufnummer

Notrufnummer 145 (+41 (0)44 251 51 51)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Aquatic Acute 1 / H400 Gewässergefährdend Sehr giftig für Wasserorganismen. Sehr giftig für Wasserorganismen mit Aquatic Chronic 1 / H410 Gewässergefährdend

langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme





Achtung

Gefahrenhinweise

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese. P103

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P273 P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

P501 Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

nicht anwendbar

Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH208 Enthält m-Phenoxybenzyl-3-(2,2-dichlorvinyl)-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat;

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; Propiconazol (ISO); 3-IOD-2-PROPINYLBUTYLCARBAMAT. Kann

allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Beschreibung Wasserverdünnbare Formulierung, enthaltend folgende gefährlichen Stoffe:

Gefährliche Inhaltsstoffe

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

BLENDA-XOL Imprägniergrund Bearbeitungsdatum: 10.12.2022 Ausgabedatum: 10.12.2022 243 13.12.2022 Artikel-Nr.: Druckdatum:

CHD Version: Seite 2 / 10

EG-Nr.	REACH-Nr.	
CAS-Nr.	Bezeichnung	Gew-%
Index-Nr.	Einstufung: // Bemerkung	
252-104-2	01-2119450011-60	
34590-94-8	Dipropylenglykol-methylether Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert (EG) für die Exposition am Arbeitsplatz.	1 - 5
262-104-4		
60207-90-1 613-205-00-0	Propiconazol (ISO) Repr. 1B H360 / Acute Tox. 4 H302 / Skin Sens. 1 H317 / Aquatic Acute 1 H400 (M = 1) / Aquatic Chronic 1 H410 (M = 1)	0.5 - 1
258-067-9		
52645-53-1 613-058-00-2	m-Phenoxybenzyl-3-(2,2-dichlorvinyl)-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat Acute Tox. 4 H332 / Acute Tox. 4 H302 / Skin Sens. 1 H317 / Aquatic Acute 1 H400 (M = 1000) / Aquatic Chronic 1 H410 (M = 1000)	0.1 - 0.5
259-627-5		
55406-53-6	3-IOD-2-PROPINYLBUTYLCARBAMAT Acute Tox. 4 H302 / Acute Tox. 3 H331 / Eye Dam. 1 H318 / Skin Sens. 1 H317 / STOT SE 3 H335 / STOT RE 1 H372 / Aquatic Acute 1 H400 (M = 10) / Aquatic Chronic 1 H410 (M = 1) Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL): Aquatic Chronic 1 H410 >= 0.7	0.1 - 0.5
245-018-1		
22464-99-9	Fettsäure C6-C19, Zirkoniumsalz Repr. 2 H361	0.1 - 0.5
220-120-9		
2634-33-5 613-088-00-6	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on Acute Tox. 4 H302 / Skin Irrit. 2 H315 / Eye Dam. 1 H318 / Skin Sens. 1 H317 / Aquatic Acute 1 H400 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL): Skin Sens. 1 H317 >= 0.05	0.005 - 0.01

Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

BLENDA-XOL Imprägniergrund Artikel-Nr · 243 13.12.2022 Druckdatum:

Bearbeitungsdatum: 10.12.2022 Ausgabedatum: 10.12.2022 CHD Seite 3 / 10 Version:

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Ungeeignete Löschmittel

scharfer Wasserstrahl

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculit, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRGS 727)" entsprechen.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 15 °C und 30 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Die berufliche Verwendung dieser Zubereitung durch Jugendliche ist eingeschränkt oder ganz verboten. (vergl. Bestimmungen im Kap. 15)

Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Dipropylenglykol-methylether

EG-Nr. 252-104-2 / CAS-Nr. 34590-94-8

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

BLENDA-XOL Imprägniergrund Artikel-Nr · 243

Bearbeitungsdatum: 10.12.2022 Ausgabedatum: 10.12.2022 13.12.2022 Druckdatum: CHD Seite 4 / 10 Version:

MAK, Langzeitwert: 300 mg/m3; 50 ppm MAK, Kurzzeitwert: 300 mg/m3; 50 ppm Bemerkung: (Dampf und Aerosol)

Zusätzliche Hinweise

Langzeitwert: Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert Kurzzeitwert: Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert Spitzenbegrenzung: Spitzenbegrenzung

DNEL:

Dipropylenglykol-methylether

EG-Nr. 252-104-2 / CAS-Nr. 34590-94-8

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 283 mg/kg DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 308 mg/m³

PNEC:

Dipropylenglykol-methylether

EG-Nr. 252-104-2 / CAS-Nr. 34590-94-8 PNEC Gewässer, Süßwasser: 19 mg/L PNEC Gewässer, Meerwasser: 1,9 mg/L PNEC Sediment, Süßwasser: 70.2 mg/kg PNEC Sediment, Meerwasser: 7,02 mg/kg PNEC, Boden: 2,74 mg/kg

PNEC Kläranlage (STP): 4168 mg/L

Begrenzung und Überwachung der Exposition 8.2

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Bei der Sprühanwendung ist eine Atemschutzmaske mit einem Schutzfaktor von mindestens 50 zu tragen. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: NBR (Nitrilkautschuk)

Dicke des Handschuhmaterials > 0.4 mm : Durchbruchszeit: > 480 min.

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate EN ISO 374

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthesefaser.

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

Aggregatzustand: Flüssig Farbe: siehe Etikett Geruch: charakteristisch Geruchsschwelle: nicht anwendbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr · 243 13.12.2022

BLENDA-XOL Imprägniergrund Bearbeitungsdatum: 10.12.2022 Ausgabedatum: 10.12.2022 Druckdatum: CHD Version: Seite 5 / 10

pH-Wert bei 20 °C: nicht anwendbar Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht anwendbar

100 °C Siedebeginn und Siedebereich:

Quelle: Wasser

Flammpunkt: Nicht anwendhar Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht anwendbar

Entzündbarkeit

Abbrandzeit: nicht anwendbar

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen: 1.1 Vol-% **Untere Explosionsgrenze:** Obere Explosionsgrenze: 14 Vol-%

Quelle: Dipropylenglykol-methylether

Dampfdruck bei 20 °C: 23 mbar

Quelle: Wasser

Dampfdichte: nicht anwendbar

Relative Dichte:

Dichte bei 20 °C: 1.01 g/cm³

Löslichkeit(en):

Wasserlöslichkeit bei 20 °C: mischbar

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: siehe Abschnitt 12

207 °C Zündtemperatur:

Quelle: Dipropylenglykol-methylether

Zersetzungstemperatur: nicht anwendbar Viskosität bei °C: 10 - 14 sec DIN 4 mm **Explosive Eigenschaften:** nicht anwendbar Brandfördernde Eigenschaften: nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt: 8 Gew-%

Lösemittelgehalt:

Organische Lösemittel: 7 Gew-% 85 Gew-% Wasser:

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5. Unverträgliche Materialien

nicht anwendbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

BLENDA-XOL Imprägniergrund Artikel-Nr · 243 13.12.2022 Druckdatum:

Bearbeitungsdatum: 10.12.2022 Ausgabedatum: 10.12.2022 CHD Seite 6 / 10 Version:

m-Phenoxybenzyl-3-(2,2-dichlorvinyl)-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat

oral, LD50, Ratte: 383 mg/kg

dermal, LD50, Kaninchen: > 2000 mg/kg 3-IOD-2-PROPINYLBUTYLCARBAMAT

oral, LD50, Ratte: 500 mg/kg 300 - 500 mg/kg

Methode: OECD 423

dermal, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg

Methode: OECD 402

inhalativ (Staub und Nebel), LC50, Ratte: 0,67 mg/L (4 h)

Methode: OECD 403 Dipropylenglykol-methylether oral, LD50, Ratte: 5400 mg/kg

dermal, LD50, Kaninchen: > 1900 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Dipropylenglykol-methylether

Haut (4 h)

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Augen

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Dipropylenglykol-methylether

Haut: ; Bewertung Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Atmungsorgane: ; Bewertung Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Dipropylenalykol-methylether

Keimzellmutagenität; Bewertung Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität; Bewertung Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität; Bewertung Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter **Exposition**

Dipropylenglykol-methylether

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) Bewertung Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) Bewertung Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Dipropylenglykol-methylether

Aspirationsgefahr; Bewertung Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

EG-Nr.	Bezeichnung	Einstufung gemäß Verordnung	
CAS-Nr.		(EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	
262-104-4	Propiconazol (ISO)	Repr. 1B	
60207-90-1	• • • •	·	

Bemerkung

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden. Die Zubereitung wurde beurteilt nach der konventionellen Methode der Zubereitungs-Richtlinie 1999/45/EG und nicht klassifiziert.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 243

BLENDA-XOL Imprägniergrund Bearbeitungsdatum: 10.12.2022 Ausgabedatum: 10.12.2022 13.12.2022 Druckdatum: CHD Version: Seite 7 / 10

Sehr giftig für Wasserorganismen.

m-Phenoxybenzyl-3-(2,2-dichlorvinyl)-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat

Fischtoxizität, LC50, Poecilia reticulata (Guppy): 0,0076 mg/L 0,0006 - 24,4 mg/L (96 h)

Süsswasser

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 0,0002 mg/L 0 - 0,05 mg/L (48 h)

Methode: OECD 202

Algentoxizität, ErC50, Algen: 0,5 mg/L (72 h)

Daphnientoxizität, LC50: 0,0027 mg/L 0,0002 - 38,1 mg/L (48 h)

3-IOD-2-PROPINYLBUTYLCARBAMAT

Fischtoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 0,183 mg/L 0,067 - 1,9 mg/L (96 h)

Methode: OECD 203

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 0,55 mg/L 0,16 - 0,95 mg/L (48 h)

Methode: OECD 202

Daphnientoxizität, LC50: 0,5 mg/L 0,04 - 2,92 mg/L (48 h)

Algentoxizität, NOEC, Desmodesmus subspicatus: 0,0046 mg/L (72 h)

Methode: OECD 201

Toxizität für Mikroorganismen, EC50, Belebtschlamm: 44 mg/L (3 h)

Dipropylenglykol-methylether

Fischtoxizität, LC50, Poecilia reticulata (Guppy): > 1000 mg/L (96 h)

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna: 1919 mg/L (48 h)

Algentoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: > 969 mg/L (72 h)

Langzeit Ökotoxizität

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

3-IOD-2-PROPINYLBUTYLCARBAMAT

Fischtoxizität, LC50 (96 h)

Fischtoxizität, NOEC, Pimephales promelas (Dickkopfelritze): 0,0084 mg/L (35 d)

Methode: OECD 210

Daphnientoxizität, NOEC, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 0,05 mg/L (21 d)

Dipropylenglykol-methylether

Fischtoxizität, LC50 (96 h)

Daphnientoxizität, NOEC: > 0,5 mg/L (22 d) Daphnientoxizität, LC50: > 1000 mg/L (24 h) Daphnientoxizität, LOEC:: 0,5 mg/L (22 d)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Dipropylenalykol-methylether

Biologischer Abbau: Bewertung Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Dipropylenglykol-methylether

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log KOW): 0,004; Bewertung Reichert sich in Organismen nicht nennenswert an.

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.4. Mobilität im Boden

Dipropylenglykol-methylether

Boden:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 243 BLENDA-XOL Imprägniergrund Druckdatum: 13.12.2022 Bearbeitungsdatum: 10.12.2022

 Druckdatum:
 13.12.2022
 Bearbeitungsdatum: 10.12.2022
 CHD

 Version:
 5.0
 Ausgabedatum: 10.12.2022
 Seite 8 / 10

werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

080111 Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Dieses Gemisch ist nach den internationalen Transportvorschriften (ADR/RID, IMDG, ICAO/IATA) nicht als gefährlich eingestuft.

14.1. UN-Nummer

UN 3082

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID): UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

(Permetrin)

Seeschiffstransport (IMDG): ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.

(Permetrine)

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s.

(Permetrine)

14.3. Transportgefahrenklassen

9

14.4. Verpackungsgruppe

Ш

14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) UMWELTGEFÄHRDEND

Meeresschadstoff p / Permetrine

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode

in Gebinden <= 5 Liter Kein Gut der Klasse 9

Seeschiffstransport (IMDG)

EmS-Nr. F-A. S-F

in Gebinden <= 5 Liter not restricted 2.10.2.7

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

in Gebinden <= 5 Liter Not restricted

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über Biozide

Biozidprodukt biozider Wirkstoff

m-Phenoxybenzyl-3-(2,2-dichlorvinyl)-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat 3.997 g/kg

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

BLENDA-XOL Imprägniergrund Artikel-Nr · 243 Bearbeitungsdatum: 10.12.2022 Ausgabedatum: 10.12.2022 13.12.2022 Druckdatum:

Version: Seite 9 / 10

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on 0.393 q/kg Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on 0 g/kg

und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)

1-(4-Chlorphenyl)-4,4-dimethyl-3-(1,2,4-triazol-1-ylmethyl)pentan-3-ol 2.504 a/ka MIT (2-methyl-(2H)-isothiazol-3-on) $0.001 \, g/kg$ 3-IOD-2-PROPINYLBUTYLCARBAMAT 9.016 a/ka Didecylpolyoxethylammoniumborat 0.501 g/kg

Biozid-Zulassungen

CHZN4379

CHD

Verwendung

Hauptgruppe 2: Schutzmittel Produktart 8: Holzschutzmittel

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]

VOC-Wert (in g/L): 75 **Nationale Vorschriften**

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten. Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5, SR 822.115)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

EG-Nr. Bezeichnung		REACH-Nr.	
CAS-Nr.			
252-104-2	Dipropylenglykol-methylether	01-2119450011-60	
34590-94-8			

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:

Repr. 1B / H360 Reproduktionstoxizität Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Acute Tox. 4 / H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Akute Toxizität (oral) Skin Sens. 1 / H317 Sensibilisierung von Atemwegen oder Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Aquatic Acute 1 / H400 Gewässergefährdend Sehr giftig für Wasserorganismen. Gewässergefährdend Aquatic Chronic 1 / H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit

langfristiger Wirkung.

Acute Tox. 4 / H332 Akute Toxizität (inhalativ) Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Acute Tox. 3 / H331 Akute Toxizität (inhalativ) Giftig bei Einatmen. Eye Dam. 1 / H318 Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenschäden.

STOT SE 3 / H335 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei Kann die Atemwege reizen.

einmaliger Exposition

STOT RE 1 / H372 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei Schädigt die Organe (alle betroffenen Organe

nennen) bei längerer oder wiederholter wiederholter Exposition Exposition (Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).

Repr. 2 / H361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit Reproduktionstoxizität

beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im

Mutterleib schädigen.

Skin Irrit. 2 / H315 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Verursacht Hautreizungen.

Einstufungsverfahren

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Aquatic Acute 1 Gewässergefährdend Berechnungsmethode. Aquatic Chronic 1 Gewässergefährdend Berechnungsmethode.

Abkürzungen und Akronyme

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße ADR

AGW Arbeitsplatzgrenzwert **BGW** Biologischer Grenzwert CAS Chemical Abstracts Service

CLP Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gemäß Verordnung (EU) 2015/830

BLENDA-XOL Imprägniergrund Bearbeitungsdatum: 10.12.2022 Ausgabedatum: 10.12.2022 Artikel-Nr.: 243 13.12.2022 Druckdatum:

CHD Version: Seite 10 / 10

CMR Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch

DIN Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung

DNEL Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration

FAKV Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs

Effektive Konzentration EC FG Europäische Gemeinschaft Europäische Norm ΕN

IATA-DGR Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften

IBC-Code Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher

Chemikalien als Massengut

ICAO-TI Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften uber die

Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr

IMDG-Code Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

ISO Internationale Organisation für Normung

LC Letale Konzentration

LD Letale Dosis

MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentration

MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung **OECD**

PBT persistent, bioakkumulierbar, toxisch **PNEC** Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe **REACH** Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene RID

UN **United Nations**

VOC Flüchtige organische Verbindungen vPvB sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen.Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.